

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSBEITRÄGEN ELEKTRIZITÄT

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt gestützt auf Art. 56 Planungs- und Baugesetze vom 5. Juli 2016¹, Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009² und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 7. März 2012 und Art. 68 des Reglements über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Die Technischen Betriebe Waldkirch (nachfolgend TBW) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt der Endverbraucher (nachfolgend Kunden³), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der TBW angeschlossen sind.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Verursacher (Grundeigentümer, Erschliesser oder Bauherrschaft) verrechnet.</p> <p>Die TBW bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.</p> <p>Die TBW nehmen beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.</p>
Zusammensetzung Anschlussbeitrag	<p>Art. 3</p> <p>Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erschliessungskostenbeitrag;b) Netzkostenbeitrag;c) Netzanschlussbeitrag.
Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen	<p>Art. 4</p> <p>Für sämtliche Gebäude und Anlagen, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Erschliessungskostenbeitrag, einen Netzkosten- und einen Netzanschlussbeitrag.</p>

¹ sGS 731.1

² sGS 151.2

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

II. Anschlussbeiträge

Erschliessungs-
kostenbeitrag

Art. 5

Mit dem Erschliessungskostenbeitrag werden die Aufwendungen der TBW für die Erschliessung einzelner Grundstücke oder zusammenhängender Gebiete abgegolten.

Der Erschliessungskostenbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Netzkostenbeitrag

Art. 6

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die TBW erheben einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
Netzanschluss NE7	CHF	200.00/A
Netzanschluss NE5 Angemeldete Bezugsleistung	CHF	200.00/kW

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben. Der Mindestansatz beträgt CHF 50'000.00.

Wird aufgrund einer Energieerzeugungsanlage ein grösserer Anschlussüberstromunterbrecher benötigt als für den Bezug notwendig ist, so wird der Netzkostenbeitrag bezogen auf den max. zu erwartenden Strombezug, gemäss den vorliegenden technischen Unterlagen, durch die TBW bestimmt. Übersteigt der effektive Bezug den definierten maximalen Strombezug so wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten und des neuen maximalen Strombezugs nachverrechnet.

Netzanschlussbeitrag

Art. 7

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt ab.

Der Netzanschlussbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Gebührenpflicht
Verstärkung und
Verkabelung

Art. 8

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Umlegung der Hausanschlussleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.

Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 6 dieses Reglements erhoben. Bei Reduktion des Anschlussüberstromunterbrechers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit dem Abbruch bzw. der Zerstörung erfolgt.

III. Sonderregelung

Art. 9

Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Art. 10

Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Gebieten werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des TBW-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

IV. Fälligkeiten

Art. 11

Fälligkeiten /
Rechnungsstellung

Der Erschliessungskostenbeitrag nach Art. 5 dieses Reglements kann vor Baubeginn der Erschliessung oder des Grundstückes in Rechnung gestellt werden. Beitragspflichtig ist der Verursacher (Grundeigentümer, Erschliesser oder Bauherrschaft).

Netzkostenbeiträge nach Art. 6 dieses Reglements und Netzanschlussbeiträge nach Art. 7 dieses Reglements werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer Art. 12
Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen Art. 13
Netzanschlussbeiträge (gemäss Art. 7 dieses Reglements) von Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss der kostengünstigeren Variante des bisherigen oder neuen Reglements erhoben.

Vollzugsbeginn Art. 14
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 18. November 2022 bis 27. Dezember 2022.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.